



Steuerberatungsgesellschaft mbH  
An der Eisenschmelze 7 · 87527 Sonthofen  
Tel. 08321/6614-0 · Fax 08321/6614-66  
e-mail: [info@reutemann-stb.de](mailto:info@reutemann-stb.de)  
[www.reutemann-steuerberatung.de](http://www.reutemann-steuerberatung.de)

## ***Welche Regeln sollten Sie steuerlich bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

Verträge zwischen nahen Angehörigen, z.B. Arbeits-, Darlehens- oder Mietverträge, werden grundsätzlich auch vom Finanzamt für steuerliche Zwecke anerkannt. Zu den nahen Angehörigen zählen z.B. Ehegatten, Lebenspartner, eigene oder adoptierte Kinder, Enkel oder Großeltern und auch die eigenen Geschwister sowie deren Kinder.

Kosten im Zusammenhang mit solchen Verträgen, z.B. die Lohnkosten für einen im Betrieb angestellten Angehörigen, können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Auch bei Mietvereinbarungen ist - in Grenzen - eine preisgünstige Vermietung bei gleichzeitig vollem Werbungskostenabzug möglich.

Wichtig ist jedoch, dass Ihre mit nahen Angehörigen geschlossenen Verträge dem Fremdvergleich standhalten. Das bedeutet, dass auch fremde Dritte den entsprechenden Vertrag zu vergleichbaren Konditionen abgeschlossen hätten. Ob dies der Fall ist, wird vom Finanzamt geprüft. Wird ein Vertrag mit nahen Angehörigen nicht anerkannt, können Sie ggf. die damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Werbungskosten bei Vermietungen) steuerlich nicht geltend machen. Denkbar ist auch in diesem Fall, dass vom Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung angenommen wird.



Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite sehen Sie, welche allgemeinen und - je nach Vertragsart - speziellen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen erfüllt sein müssen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Welche Regeln sollten Sie steuerlich bei Verträgen mit nahen Angehörigen beachten?

Nutzen Sie Gestaltungsspielräume und vermeiden Sie Steuernachzahlungen durch richtiges Vorgehen!

Sie haben einen Vertrag mit nahen Angehörigen abgeschlossen  
(z.B. mit Ihrem Ehegatten, Ihren Kindern, Geschwistern oder Eltern).



## Klarheit

Der Vertrag enthält **klare und eindeutige Abmachungen**, die **Zweifel** über seine wesentlichen Bestandteile **ausschließen**.

Ja



## Formelle Richtigkeit

Der Vertrag wurde zivilrechtlich wirksam vereinbart (z.B. notarielle Beurkundung bei Grundstücks- oder GmbH-Übertragungen).

Ja



## Fremdvergleich

Sie haben den Vertrag zu Konditionen abgeschlossen, die Sie auch mit fremden Dritten vereinbart hätten.

Ja



## Tatsächlicher Vollzug

Der Vertrag wird von den Parteien tatsächlich durchgeführt, Leistung und Gegenleistung werden erbracht.

Nein

Nein

Nein

Nein



## Keine steuerliche Anerkennung des Vertrags

- Fehlende Klarheit der Vereinbarung und **formelle Mängel bzw. zivilrechtliche Unwirksamkeit** können starke Indizien dafür sein, dass **mangelnde Ernsthaftigkeit vorliegt** und der Vertrag für steuerliche Zwecke nicht anerkannt wird. Dies kann im Einzelfall von Ihnen widerlegt werden.
- Schwerer wiegt ggf., wenn Ihre Vereinbarung mit nahen Angehörigen nicht dem Fremdvergleich standhält oder der Vertrag erst gar nicht durchgeführt wird. Dies gilt z.B. auch, wenn **Zahlungen** aus dem Vertrag wieder **zurücküberwiesen** werden.
- Die steuerliche Nichtanerkennung des Vertrags kann z.B. dazu führen, dass Ihre Kosten im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. Werbungskosten bei Vermietungen) nicht abgezogen werden können. Ferner kann das Finanzamt hier eine **Schenkung** annehmen.



## Tipps für typische Verträge mit Angehörigen

### 1 Mietverträge

- Wenn die Miete bei dauerhafter Vermietung an Angehörige mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, wird das Mietverhältnis als entgeltlich anerkannt; ein voller Werbungskostenabzug ist möglich. Unterschreitet die Miete diese Grenze, sind Aufwendungen nur noch anteilig als Werbungskosten abzugsfähig.

### 2 Darlehensverträge

- Sie müssen eine klare Vereinbarung über die Laufzeit und über Art und Zeit der Rückzahlung des Darlehens treffen. Außerdem müssen die Zinsen pünktlich entrichtet werden.
- Kredite mit zuvor geschenkten Mitteln werden für steuerliche Zwecke nicht anerkannt.

### 3 Arbeitsverträge

- Kritisch sind Verträge über unbedeutende bzw. selbstverständliche Arbeiten, z.B. Hilfe im Haushalt durch Kinder.
- Der Arbeitnehmer-Angehörige muss über den Lohn frei verfügen können.
- Arbeitsrechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden.

Bei weiter gehenden Fragen  
stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Verträge mit nahen Angehörigen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.